

Medizinische Versorgung von Asylbewerbern

Immer mehr Flüchtlinge erreichen Sachsen. Alle diese Flüchtlinge erhalten eine Erstuntersuchung. Daneben besteht ein hoher Bedarf an einer medizinischen Regelversorgung. Trotz der hohen Zahl an Flüchtlingen und des Personalmangels konnte diese medizinische Versorgung durch haupt- und ehrenamtliche Helfer abgesichert werden. Grundsätzlich gilt, eine ärztliche Versorgung eines akut erkrankten Menschen muss aus ethischen und moralischen Gründen immer und überall ohne Ansehen der Person, seiner Religion, seiner Herkunft, seiner Sprache oder seines Aufenthaltsstatus erfolgen.

Was es bedeutet, jährlich bis zu 40.000 Menschen in Sachsen zusätzlich medizinisch zu versorgen, ist einigen staatlichen Stellen erst sehr spät bewusst geworden. In der Bedarfsplanung gibt der GBA allein für den niedergelassenen allgemeinmedizinischen Bedarf je 1.671 Einwohner einen Kassenarztsitz vor. Das wären alleine für Dresden mit derzeit 5.000 Flüchtlingen drei zusätzliche Allgemeinmediziner. Die ärztliche Versorgung gerade der Flüchtlinge ist daher nicht trivial und auf Dauer kann das Ehrenamt nicht die Aufgaben des Staates übernehmen.

In Dresden wurde von der KV Sachsen deshalb im Rahmen der Amtshilfe eine spezielle Ambulanz für Asylbewerber eröffnet. Weitere sind für Leipzig und Chemnitz geplant. Dort sollen Flüchtlinge, egal in welchem Status sie sich befinden, versorgt und gegebenenfalls zur weiteren fachärztlichen Versorgung weitervermittelt werden. Eine solche zentrale Anlaufstelle hat viele Vorteile: Dolmetscher vor Ort sind wesentlich ressourcenschonender einzusetzen, Rückfragen bei der Landesdirektion und beim Sozialamt einfach zu klären, die regulären Praxen in der Umgebung werden entlastet und die Kooperation mit dem Gesundheitsamt leichter zu organisieren. Diese Flüchtlingsambulanz wird als Modellprojekt zu den ent-

stehenden Kosten evaluiert und könnte als Modell dann für weitere Ambulanzen in Sachsen dienen.

Perspektivisch werden die Asylbewerber von den Erstaufnahmeeinrichtungen in Wohnheime und Wohnungen in ganz Sachsen, dann natürlich auch in Arztpraxen und Krankenhäuser in den ländlichen Regionen kommen. Die Sächsische Landesärztekammer hat deshalb die häufigsten Fragen und Antworten rund um die medizinische Versorgung von Asylbewerbern zusammengefasst.

Wer macht die Erstuntersuchung bei Asylbewerbern?

Die Erstuntersuchung wird durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Ärzte, die im Hauptamt oder als Honorarkräfte unterstützen möchten, werden gebeten, sich bei der Sächsischen Landesärztekammer zu melden (koordination@slaek.de). Wir geben die Kontaktdaten an die Gesundheitsämter in Dresden, Chemnitz und Leipzig weiter.

Was wird bei der Erstuntersuchung durchgeführt?

Inhalt der Erstuntersuchung ist eine Anamneseerhebung und eine allgemeine ärztliche Untersuchung zum Nachweis oder Ausschluss des Vorliegens von übertragbaren Krankheiten sowie von Ausscheidertum. Dazu gehören eine Röntgen-Untersuchung der Lunge ab dem 16. Lebensjahr, ein Tuberkulintest bei Kindern und Schwangeren (den das Gesundheitsamt abliest) und serologische Untersuchungen ab 14. Lebensjahr auf Impfschutz, bei Kindern gegebenenfalls aus Kapillarblut.

Bei entsprechender Anamnese oder Symptomatik sowie epidemiologi-

schen Anhaltspunkten werden Stuhluntersuchungen oder weitere serologische Untersuchungen durchgeführt. Bisher können die weiterbehandelnden Ärzte nicht routinemäßig die Befunde der Erstuntersuchung einsehen. Wenn es pathologische Befunde gibt, die eine Weiterbehandlung erfordern oder infektiologisch relevant sind, benachrichtigt das Gesundheitsamt die Wohneinrichtung und der Patient erhält einen Befund zur Übermittlung an die weiterbehandelnden Ärzte.

Wie ist ein Asylsuchender krankenversichert?

Ein Asylsuchender ist nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, daher hat er auch keine Versicherungskarte. Die Kosten für eine notwendige Behandlung übernimmt entweder die Landesdirektion Chemnitz (bei Asylsuchenden, die noch im Aufnahmeverfahren sind und noch keinem Landkreis zugewiesen sind) oder das Sozialamt des Landkreises, dem der Asylsuchende zugewiesen wurde.

Daneben gibt es auch Menschen ohne Papiere in Deutschland. Fragen zu Patienten ohne legalen Aufenthaltsstatus in Krankenhaus und Praxis beantwortet ein Flyer der Bundesärztekammer. Dieser ist unter www.slaek.de, Publikationen, zu finden.

Welche Leistungen übernimmt der Kostenträger nach Asylbewerberleistungsgesetz?

§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz
(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich

der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 6 Asylbewerberleistungsgesetz

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Ärzte können danach alle wirklich wichtigen Untersuchungen und Behandlungen durchführen. Ausgeschlossen sind zum Beispiel Hörgerä-

teverordnung bei Altersschwerhörigkeit, normale Vorsorgeuntersuchungen bei Erwachsenen, elektive Operationen wie Gelenkersatz oder Gallenblasenentfernungen ohne akute Entzündungen, Gebissanierungen ohne akute Schmerzen oder Entzündungen. So lange keine Broschüre vorliegt, die den Ärzten hier eindeutige Regeln an die Hand gibt, ist jeder Arzt angehalten, nach folgenden Kriterien zu entscheiden:

- Die Behandlung ist unbedingt notwendig und unaufschiebbar.
- Weiter darf nur überwiesen werden, wenn der Kostenträger (also die Landesdirektion oder das Sozialamt) schriftlich zugestimmt hat.
- Notfalleinweisungen ins Krankenhaus sind ohne Genehmigung möglich.
- Sonstige Einweisungen sind ebenfalls vorher vom Kostenträger schriftlich zu genehmigen.

Es bleiben Fragen zu bestimmten Graubereichen, zum Beispiel chronische Erkrankungen, die bei nicht regelmäßiger ärztlicher Kontrolle dekompensieren und so zum Notfall werden können. Dazu gehört der Diabetes, die Hypertonie, psychiatrische Erkrankungen und vieles mehr. Hier gilt: der Arzt entscheidet ex ante und holt eine Genehmigung des Kostenträgers nur in den Fällen ein, in denen er es nach der Formulierung aus §§ 4 und 6 AsylBLGes für notwendig erachtet.

Die erheblichen Einschränkungen der gesundheitlichen Versorgung von Asylbewerbern durch das AsylBLGes kann nur durch eine Änderung des Gesetzes geändert werden.

Wie können Ärzte die Behandlung abrechnen?

Abgerechnet wird im ambulanten Bereich mit dem für ein Quartal gültigen Behandlungsschein über die Kassenärztliche Vereinigung. Die Abrechnungsscheine müssen von der Landesdirektion oder vom Sozialamt unterschrieben sein. Überweisungen sind nur mit Unterschrift des Kostenträgers (also Landesdirektion bzw. zuständiges Sozialamt) abrechenbar.

In der Praxis in Dresden wird diese Unterschriftspflicht für die Zeit des Modellprojektes ausgesetzt. Die Ergebnisse der Evaluation werden abgewartet und dann wird das weitere Verfahren entschieden.

Wie erfolgt die Abrechnung im akuten Notfall ohne Behandlungsschein?

Im KV-Bereitschaftsdienst und in der Krankenhausambulanz kann es immer wieder dazu kommen, dass keine unterschriebenen Behandlungsscheine vorliegen. Hier ist immer zu prüfen, ob es sich tatsächlich um einen unaufschiebbaren Notfall handelt. Ist dies zweifelsfrei der Fall, werden die Daten des Patienten erfasst (Name, Geburtsdatum, ZAB-Nr., derzeitiger Wohnort) und der Patient wird behandelt. Die Einschränkungen durch das AsylBLGes sind dabei zu beachten (siehe dort).

Wo finde ich Anamnesebögen in anderen Sprachen?

Anamnesebögen in 24 Sprachen gibt es bei tipdoc (www.tipdoc.de) und in 14 Sprachen bei „Armut und Gesundheit e.V.“ (www.armut-gesundheit.de).

Welche akuten Erkrankungen sind häufig?

Viele Flüchtlinge leiden unter Erkältungserkrankungen, Gelenkschmerzen und Gastroenteritiden, Zahnschmerzen und Verletzungen. Entgleiste chronische Erkrankungen wie Hypertonie und Diabetes sind häufig, ebenso Hautinfektionen und chronische Wunden. Aber auch Folgen von Folterungen sowohl körperlich (Patient wurde zum Beispiel stundenlang an den Füßen aufgehängt) als auch seelisch erfordern nicht nur professionelle medizinische sondern auch psychische Hilfe. Nicht nur die Belastungen der Umstände, die zur Flucht geführt haben, sondern auch die extremen Belastungen bei der Flucht, wie beispielsweise kilometerlange Fußmärsche ohne entsprechendes Schuhwerk und ausreichend Nahrung, zollen ihren Tribut. Die Behandlung ist für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen eine ganz besondere Herausforderung.

Wo finde ich einen Dolmetscher und wer trägt die Kosten?

Dolmetscher vermittelt zum Beispiel der Gemeindedolmetscherdienst Dresden.

Die Kosten für einen Dolmetscher übernimmt nach Asylbewerberleistungsgesetz bei Vorliegen eines gültigen Behandlungsscheins die Landesdirektion oder das zuständige Sozialamt.

Wie kann ich als Arzt helfen?

Ärzte, die im Hauptamt oder als Honorarkräfte unterstützen möchten, werden gebeten, sich bei der Sächsischen Landesärztekammer zu melden (koordination@slaek.de; Telefon 0351 8267 308). Wir geben die Kontaktdaten an die Gesundheitsämter in Dresden, Chemnitz und Leipzig und an die KV Sachsen weiter.

Die Fragen und Antworten, auch zu Medikamenten, Schwangerschaft und Sucht, finden Sie im Internet unter www.slaek.de. Dort werden sie regelmäßig aktualisiert und ergänzt.

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit